



Deckblatt 15 zum Flächennutzungsplan „SO PV-Anlage Oberbrettersbach“ Stadt Viechtach

Begründung und Umweltbericht
Endausfertigung i. d. F. des Feststellungsbeschlusses vom
17.01.2022

LANDKREIS REGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNG:

**Team
Umwelt
Landschaft**

fritz halser und christine pronold
dipl.ing^e, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

telefon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Bearbeitungsvermerke:

P:_5000_PVA Viechtach\berichte\
5000_PVA_Viechtach_UB_DB-
FNP_5.odt

fritz halser,
sarah augustin – 05.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2 Kennzahlen der Planung.....	3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	4
4 Städtebauliche Auswirkungen.....	4
5 Kosten und Nachfolgelasten.....	5
6 Umweltbericht.....	6
6.1 Einleitung.....	6
6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	6
6.1.2 Standortwahl.....	6
6.1.3 Wirkfaktoren der Planung.....	6
6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	7
6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
6.2.1 Naturräumliche Situation.....	9
6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	9
6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	13
6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	13
6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
6.4 Landschaftsplanerische Ziele.....	15
6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	16
6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	28
6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	28
6.8 Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung / Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet.....	28
6.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	29

Anlagen:

- Anlage 1 Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 – Endausfertigung i. d. F. des Feststellungsbeschlusses vom 17.01.2022 (M: 1:5.000)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Der Stadt Viechtach beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dazu wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 15 fortgeschrieben.

Das Planungsgebiet befindet sich bei dem Anwesen Oberbrettersbach und umfasst Teilflächen der Flurnummern 443, 445, 446 und 447 Gemarkung Schönau. Auf einer Teilfläche der Flurnummern 435 und 436 Gemarkung Schönau soll der Großteil des anfallenden Kompensationsbedarfes erbracht werden.

Die Stadt Viechtach unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Um in Zukunft potenzielle Projekte auf geeignete Flächen im Stadtgebiet lenken zu können und sich selbst einen Entscheidungsrahmen zu geben, hat die Stadt eine Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach beauftragt und beschlossen. Die Ergebnisse der Standortanalyse werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Aufgrund dieser Fördermöglichkeit und dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz, verfügbares Grundstück) ist die Fläche grundsätzlich für das geplante Vorhaben geeignet.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet, wird aber dennoch als geeignet eingestuft. Die Gründe dazu sind im Umweltbericht Kap. 6.1.2 aufgeführt.

Im Parallelverfahren soll der Bebauungs- und Gründungsplan „SO PV-Anlage Oberbrettersbach“ aufgestellt werden. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	4,25 ha
Größe des Sondergebiets:	2,59 ha in zwei Teilen (West: 1,33 ha, Ost: 1,26 ha)
Ausgleichsfläche Bedarf:	0,52 ha
geplante Leistung:	2,04 MWp

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich ist derzeit im Teil West als Acker mit randlichem Wiesenstreifen und im Teil Ost als Brache ausgebildet. Nordwestlich angrenzend an die geplante Anlage befindet sich das Anwesen Oberbrettersbach, welches über eine Verbindungsstraße von Nordosten und von Süden her erschlossen ist. Das Vorhaben liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Der Vorhabensbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayerns sind nicht betroffen.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen.

Es ist eine Gliederung in zwei Anlagenteile vorgesehen (West und Ost). Diese werden direkt oder über den vorhandenen Flurweg an die Verbindungsstraße von Oberbrettersbach angebunden, welche in Richtung Nordosten nach Kolbersbach läuft und bei Drachselsried in die Staatsstraße St 2132 mündet.

Der mögliche Netzanschlusspunkt liegt gemäß Auskunft der Bayernwerk Netz GmbH ca. 1,4 km (Luftlinie) südöstlich des Vorhabens am 20-kV Kabel bei Asbach A..

Der Großteil des Ausgleichs soll auf der nördlich angrenzenden Wiesenfläche erbracht werden. Dieser Bereich wird als ortsgestaltende, landschaftstypische Grünfläche im Flächennutzungsplan-Deckblatt dargestellt.

4 Städtebauliche Auswirkungen

Der Vorhabensbereich liegt im Außenbereich ohne direkte Siedlungsanbindung. Die nächstgelegene Bebauung (Ortsteil Oberbrettersbach) ist ca. 100 m entfernt im Nordwesten.

Der Ortsteil wird durch das geplante Sondergebiet aufgrund des Abstands nicht in seinem Bestand oder seiner Entwicklung beeinträchtigt. Die geplante PV-Freiflächenanlage soll einen Großteil der abgelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Übergang zum Wald östlich der Ortschaft einnehmen. Durch die vorhandenen Hecken und Waldflächen wird die Sichtbarkeit der geplanten Anlage bereits stark reduziert. Mit Hilfe weniger ergänzender Eingrünungspflanzungen fügt sich die Anlage gut in das Landschaftsbild ein.

Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärm- oder Blendwirkungen sind aufgrund des Abstandes zur Bebauung bzw. aufgrund der Modulreihenausrichtung nicht zu erwarten. Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht. Das Vorhabensgebiet ist für die Erholungsnutzung durch Rad- und Wanderwege entlang der Straßen erschlossen. Die vorhandenen Wanderwege werden aufgrund der abschirmenden Hecken nicht vom Vorhaben beeinträchtigt. An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen ändert sich aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts.

Nördlich des geplanten Sondergebiets befindet sich eine denkmalgeschützte Kapelle mit Totenbrettern. Durch Festsetzung eines ergänzenden Großbaumes neben der Kapelle (Bebauungsplanebene) und einen Mindestabstand der PV-Anlage zum Denkmal von 10 m werden Auswirkungen auf das Denkmal vermieden. Ein weiteres Denkmal (Traidkasten) befindet sich im Bereich der Wohngebäude von Oberbrettersbach. Eine Blickbeziehung zwischen diesem Denkmal und dem Vorhabensbereich besteht nicht. Hier sind keine vorhabensbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird der in Anspruch genommene Ackerboden nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Viechtach / in der Region verbessert.

Die benötigten Ausgleichsflächen sind im Geltungsbereich des Deckblattes eingeplant. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf umweltrelevante Ziel der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

5 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Stadt Viechtach entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Stadt und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Viechtach plant östlich des Anwesens Oberbrettersbach nahe der Grenze zur Gemeinde Drachselsried die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Deckblattänderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung sowie Wechselrichter und eine Transformator-Station vorgesehen. Die Anlage wird in zwei Teilbereiche aufgeteilt (West und Ost).

Die Erschließung erfolgt zum Teil über einen vorhandenen Flurweg und dann über die Verbindungsstraße von Oberbrettersbach, welche in Richtung Nordosten nach Kolbersbach läuft und bei Drachselsried in die Staatsstraße St 2132 mündet. Die Größe des Sondergebiets umfasst eine Fläche von insgesamt 2,59 ha (West: 1,33 ha, Ost: 1,26 ha).

6.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück.

Zudem sind gegebenenfalls die Aussagen des EEG 2021 (§ 37 EEG) zu beachten. Das Vorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Weiterhin in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind die Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.3) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms. Im Stadtgebiet Viechtach gibt es insgesamt keine Flächen entlang großer Verkehrsstraßen und keine vorbelasteten Standorte.

Die Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach berücksichtigt die Erfordernisse der Raumordnung und kommt zum Ergebnis, dass der vorliegende Standort wegen seines geringen Konfliktpotenzials sehr gut geeignet ist für PV-Freiflächenanlagen. Jedoch nur, wenn gegenüber dem Vorentwurf das geplante Sondergebiet auf die zwei südlicheren Anlagenteilbereiche reduziert wird. Dies wurde im vorliegenden Entwurf umgesetzt.

Details zu den Ergebnissen der Studie und etwaigen Alternativstandorten finden sich im Kapitel 6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten.

6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 2,59 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden.

Die Planung berührt Ackerfläche mit Wiesenstreifen und eine umgebrochene Brachfläche.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen zum Bearbeitungsumfang geäußert.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (LEP Stand 01.03.2018) ist das Gemeindegebiet als allgemeiner ländlicher Raum und Raum mit beschränktem Handlungsbedarf (Kreisregion) eingestuft. Viechtach ist ein Mittelzentrum.

Gemäß **Regionalplan Donau-Wald** liegt der Geltungsbereich in einer naturschutzfachrechtlich hinreichend gesicherten Fläche (Landschaftsschutzgebiet).

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Viechtach stellt den geplanten Modulbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Angrenzend befinden sich überwiegend Waldflächen und westlich der geplanten Anlage eine gliedernde abschirmende Grünfläche.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regen von 2006 (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Das westlich des Geltungsbereiches vorhandene amtlich kartierte Biotop (siehe unten) wird als regional bedeutsamer Feuchtbiotopkomplex eingestuft (Lebensraumtypen: Nasswiese, feuchte Extensivwiese oder -weide; Wald und Gebüsch feuchter/nasser Standorte; Trockene Extensivwiese oder -weide).

Zielaussagen des Kartenteils liegen für den Vorhabensbereich nicht vor. Für engen Umgriff werden folgende Ziele formuliert:

- Erhalt und Optimierung des regional bedeutsamen Feuchtgebiets-Lebensraumes und lokal bedeutsamen Trockenstandortes;
- Erhalt und Verbesserung der Arten- und Biotopschutzfunktion von Au-, Bruch-, Moor- und sonstigen Feuchtwäldern
- Erhalt und weiterer Aufbau standortgerechter, stabiler Waldbestände, Erhöhung des Laubholz- und Tannenanteils, Erhöhung des Erntealters.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umfeld liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor (BayernAtlas 2021).

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.

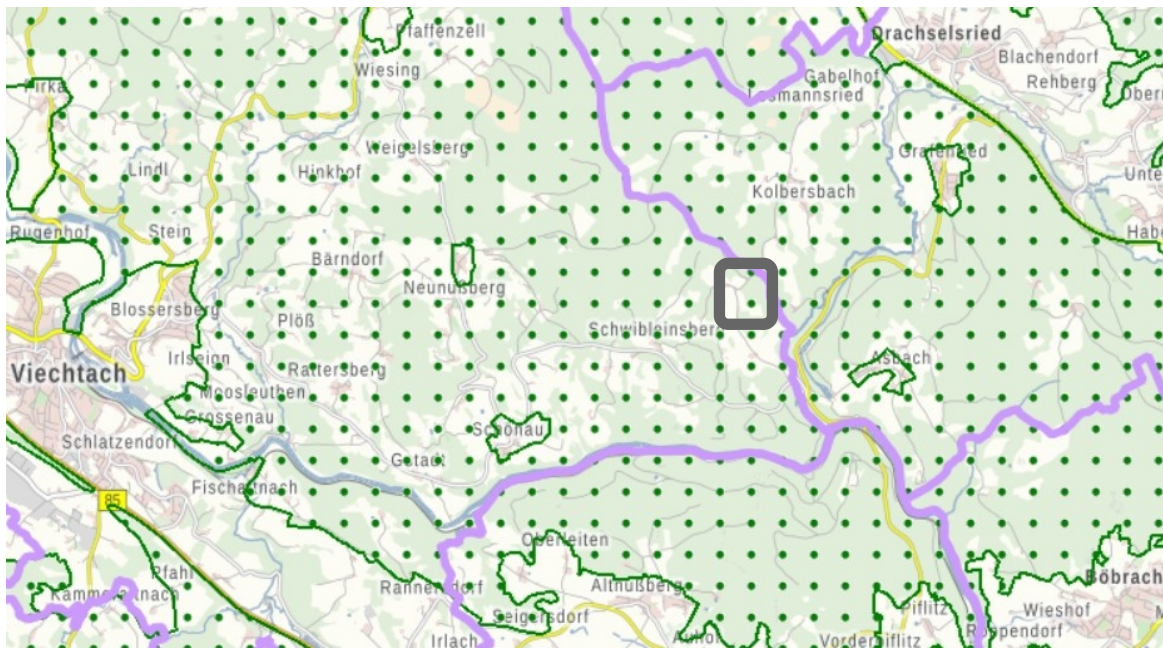


Abbildung 1: Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" in der Umgebung des Vorhabens. Bereich Landschaftsschutzgebiet: grün gepunktet und umrandet. Vorhabensbereich: Grauer Rahmen. Violett: Gemeindegrenzen.

Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ der Regierung von Niederbayern sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Die in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecke sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Ergänzende Ausführungen zur Betroffenheit des bzw. dem Umgang mit dem Landschaftsschutzgebiet siehe Kapitel 6.8.

Amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Westlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche der amtlichen Biotopkartierung Bayerns (Erfassung 2002). Das Biotop Nummer 6943-1312-000 „Wertvoller Feuchtbiotopkomplex an Hang und in Talaue bei Ober- und Unterbrettersbach“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Artenschutzkartierung (Stand 03.2021) enthält für den Vorhabensbereich und dessen Wirkraum keine Nachweise.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Oberpfälzer und Bayerischer Wald in der Naturraum-Einheit Regenssenke. Das Gebiet zwischen den Kämmen des Hinteren und des Vorderen Bayerischen Waldes ist eine weite, in sich gegliederte Muldenregion. Der Schwarze Regen fließt hier in einem engen, tief eingesenkten und windungsreichen Tal (ABSP 2006).

Es fallen jährlich etwa 800 bis 1000 mm Niederschlag. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 6 bis 7°C (ABSP 2006).

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Hainsimsen-Tannen-Buchenwald an, örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald.

6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Es sind zwei Modulbereiche geplant. Der geplante Anlagenteil West wird derzeit als Acker genutzt, der von einem Wiesenstreifen umgeben ist. Im Norden und Osten grenzen auch hier Hecken auf Steinriegeln an. Im Süden befindet sich Laubmischwald (z.T. auf Steinriegel) und im Westen entlang der Straße ein Rain mit lückigem, jungem Gehölzaufwuchs.

Die Anlage Ost ist als umgebrochene Brachfläche ausgebildet. Der Bereich wird von Laubmischwald, abschnittsweise auf Steinriegeln, eingerahmt.

Zwischen den Anlagenteilen West und Ost verläuft ein Grünweg, der nördlich des Anlagenteils West in die Straße mündet.

Nördlich der Straße soll der Großteil des notwendigen Kompensationsbedarfs erbracht werden. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt mit 2-3 Schnitten pro Jahr und Gülledüngung. Anhand der vorkommenden Arten ist die Wiese als nährstoffreiches, eher intensiv genutztes Grünland einzustufen. Wertgebende Arten sind nur vereinzelt eingestreut (u.a. Wiesen-Glockenblume und Gewöhnlicher Hornklee). Ein gesetzlicher Schutz im Sinne von Art. 23 BayNatSchG ist nicht gegeben. Die Wiese ist im Norden und Westen von Wald umgeben. Im Osten und Süden stockt entlang der Straße eine Hecke auf einem Steinriegel. Im Südwesten ist ein alter Streuobstbestand vorhanden.

Für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft ist aufgrund der vorhandenen Gehölzflächen (Kulissenwirkung) keine Habitategnung gegeben. In den Randsäumen und Steinriegeln sind Vorkommen von Reptilien möglich.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 6.2.4.

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer (Acker, Wiesenstreifen, umgebrochene Brachfläche) Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer Ackerfläche bzw. Brachfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Die angrenzend vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Es werden ergänzende Hecken, Extensivwiesenstreifen und Saumstreifen geplant, die die Habitatvielfalt erhöhen.

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zur Zaungestaltung (Bebauungsplanebene) und Zaunlage und durch Freihalten eines ca. 35 m breiten Korridors zwischen den Anlagenteilen West und Ost erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Boden**Beschreibung:**

Im Untergrund des Vorhabensbereiches liegt gemäß Geologischer Karte (dGK25) Diatektischer Gneis, Moldanubikum s. str. vor. Als Boden liegt vorherrschend Braunerde vor, gering verbreitet sind Podsol-Braunerde und Lockerbraunerde aus (Kryo-)Sandschutt bis Sandgrus (Granit oder Gneis). (UmweltAtlas Bayern 2021)

Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist überwiegend sehr gering. Das natürliche Ertragsvermögen ist gering. Das Entwicklungspotenzial für naturbetonte Lebensräume ist als überwiegend mittel einzustufen (FIS-Natur 2021).

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung von Wechselrichtern sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wiesenfläche).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser**Beschreibung:**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem wassersensiblen Bereich.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich unter Berücksichtigung der zukünftigen dauernden Vegetationsbedeckung keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Umfeld des geplanten Vorhabens ist von Waldflächen geprägt. Im Talraum und im Bereich der kleinen, an den Hängen gelegenen, vereinzelt Anwesen werden die Flächen als Grünland genutzt.

Der Hauptteil des Vorhabens befindet sich in einem nach Westen geneigten Bereich. Der Anlagenteil Ost der geplanten Anlage ist nach Osten exponiert. Zwischen den Anlagenteilen West und Ost ist eine Kuppe ausgebildet.

Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt. Durch die vorhandenen Wald- und Gehölzflächen und das Relief ist die Einsehbarkeit des Vorhabensbereiches stark eingeschränkt. Nach Osten ist teilweise eine exponierte Lage gegeben.

Das Vorhaben befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Mit der geplanten Eingrünungsmaßnahme wird die Sichtbarkeit der Anlage noch weiter reduziert und eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.

Die Sichtbarkeit in Richtung Osten beschränkt sich auf den Anlagenteil Ost. Durch das Freihalten der Geländekuppe von Modulen und Entwicklung von Heckenstreifen in diesem Bereich wird die Einwirkung auf das Landschaftsbild minimiert.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Am Straßenrand nördlich der geplanten Anlage befinden sich die Baudenkmäler D-2-76-144-96

- Kapelle, Satteldachbau, dreiseitig geschlossen, 19. Jh.; mit Ausstattung;
- Totenbretter, neugotisch, wohl Ende 19./Anfang 20. Jh..

Circa 100 m nordwestlich der geplanten Anlage befindet sich außerdem das Baudenkmal D-2-76-144-95

- Traidkasten eines Hakenhofes, geständerter Blockbau mit Flachsatteldach, Umlaufschrot, giebelseitig mit geschnitzten Schrotstangen, 2. Hälfte 18. Jh..

Anderweitige Denkmäler sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Aufgrund der vorhandenen Gehölze an und um die Kapelle mit Totenbrettern sind keine vorhabensbedingten Veränderungen der Einsehbarkeit des Denkmals zu erwarten. Die Gehölze werden in der verbindlichen Bauleitplanung als zu erhalten festgesetzt und im vorliegenden Deckblatt als prägende Gehölzbestände mit gesetzlichem Schutz dargestellt. Eine signifikante Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals ist nicht gegeben.

Um die negativen Auswirkungen auf die Baudenkmäler zu minimieren, wird das Vorhaben mit Abstand zur Kapelle geplant. Das Sondergebiet wird mit einem Mindestabstand von 10 m zur Kapelle festgesetzt. Der Bereich zwischen Anlage und Kapelle wird in Ergänzung zu den vorhandenen Gehölzstrukturen als Extensivwiese entwickelt (Festsetzung im Bebauungsplan). Zusätzlich ist, um eine „optische

Verschmelzung von PV-Anlage und dem Baudenkmal zu verhindern, im Bebauungsplan die Festsetzung einer weiteren Gehölzpflanzung (Großer Einzelbaum) bei der Kapelle notwendig.

Zum nahe gelegenen Traidkasten besteht aufgrund der vorhandenen Gehölze am Denkmal und um die PV-Anlage keine Blickbeziehung. Die Gehölze nahe der PV-Anlage werden in der verbindlichen Bauleitplanung als zu erhalten bzw. zu ergänzen festgesetzt. Eine Beeinträchtigung dieses Denkmals ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

Auf die gelten Schutzbestimmungen für Baudenkmäler der Art. 4-6 BayDSchG wird hingewiesen. Es Bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Mensch

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt abgelegen im ländlichen Raum mit lediglich kleinen Weilern. Vorbelastungen durch Lärm sind nicht gegeben.

Die nächste Wohnbebauung (Oberbrettersbach) befindet sich in etwa 100 m Entfernung zum Anlagenteil West.

Das Gebiet ist für die Naherholung gut erschlossen. Diverse Rad- und Wanderwege verlaufen entlang der angrenzenden Straßen, unter anderem der Rundwanderweg Zellertal und der Pilgerweg St.-Wolfgang (BayernAtlas 2021).

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 Meter zur Grundstücksgrenze wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB (A) am Tag außerhalb des Grundstückes sicher unterschritten (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Bei dem gegebenen Abstand von ca. 100 m von der Wohnbebauung ist demnach nicht mit beeinträchtigenden Geräuschen zu rechnen.

In Richtung der nächsten Wohnbebauung sind überwiegend bereits Gehölze mit abschirmender Wirkung vorhanden. Diese werden durch eine Heckenpflanzung beim Anlagenteil West ergänzt. Auch in Richtung der vorhandenen Rad- und Wanderwege wirken die vorhanden und ergänzenden Gehölzpflanzungen. Die Einsehbarkeit der geplanten Anlage wird erheblich reduziert.

Aufgrund des Abstands zur Wohnbebauung, der Himmelsrichtung und den Gehölzstrukturen können vorhabensbedingte Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Auch in Richtung des übergeordneten Verkehrsnetzes (St 2636 ca. 450 m östlich) können Blendwirkungen ausgeschlossen werden, da hier keine Sichtbeziehung besteht.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“.

	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
Bestandstyp	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker	I+	I+	II-	I+	III	II
Wiesenstreifen	I+	II-	II-	I+	III	II
Umgebrochene Brachfläche	I+	I+	II-	I+	III	II

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung
III	=	Gebiet hoher Bedeutung
-	=	unterer Wert
+	=	oberer Wert

6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Anlagenbereich nicht vorhanden. Angrenzende Waldstrukturen mit möglichem Quartiersvorkommen werden vom Vorhaben nicht berührt. Der Waldrandbereich kann als Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Arten dienen. Durch den Mindestabstand der Umzäunung von 5 m zum Waldrand wird die mögliche Leitstruktur nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen überwiegend intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion als Jagdhabitat gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für Biber und Fischotter fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitats. Ein Vorkommen der Haselmaus an den Waldrändern, vor allem in Bereichen mit fruchttragenden Sträuchern und Brombeerfluren, ist denkbar. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen. Verschattungswirkungen durch die Module auf die Waldränder sind gegenüber der Ackernutzung nicht signifikant erhöht und durch den Mindestabstand der Anlage von 5 m zum Waldrand wird der Verschattung und Beeinträchtigung zusätzlich entgegengewirkt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Die randlich vorhandenen Steinriegel sind geeignete Habitatstrukturen für Reptilien. Änderungen dieser

Strukturen sind nicht geplant. Verschattungswirkungen durch die Module werden durch den Abstand von 5 m zu den vorhandene Randstrukturen minimiert.

Aus artenschutzfachlicher Sicht führt die vorhabensbedingte Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der Geländekuppe und die Entwicklung der Heckenstrukturen zu einer Habitatverbesserung für die Artengruppe der Reptilien.

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Reptilien kann ausgeschlossen werden.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume sind nicht vorhanden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

Libellen

Geeignete Gewässer sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Käfer

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum auftreten. Aufgrund der Nutzung als Acker ist ein Vorkommen der genannten Arten im Anlagenteil West nicht zu erwarten. Da auch in den Wiesenflächen im Gebiet die Hauptnahrungspflanzen der genannten Falterarten fehlen, liegen keine geeigneten Habitate vor. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Potenziell geeignete Feucht- und Gewässerlebensräume sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die Acker- und Grünlandflächen sind als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) wenig geeignet, da die Kulissenwirkung der vorhandenen Gehölzflächen (Wald, Hecken) die Lebensraumeignung stark einschränkt.

Die angrenzend vorhandenen Bäume, Hecken und Wälder können als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten dienen. In die Gehölze wird nicht eingegriffen. Die vorgesehene Hecken- und Streuobstpflanzung und die Extensivwiesenentwicklung stärken die Lebensraumfunktion des Gebietes.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Brutvögeln kann damit ausgeschlossen werden.

6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker, Grünland) auszugehen.

6.4 Landschaftsplanerische Ziele

- Erhalt der vorhandenen abschirmenden Gehölzbereiche
- Intensive Randeingrünung an der Westseite der Anlage West und zwischen den Anlagen West und Ost durch Heckenpflanzung
- Freihalten der vorhandenen Geländekuppen von Modulen zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Berücksichtigung der angrenzend vorhandenen Baudenkmäler
- Aufgrund der Anlagengröße ist ein Kompensationsbedarf von ca. 0,52 ha zu erwarten. Hier wird die Entwicklung einer Streuobstweise auf der Wiesenfläche nördlich der Straße angestrebt. Ergänzend soll der Bereich zwischen den Anlagenteilen West und Ost als Extensivwiese mit randlichen Heckenpflanzungen entwickelt werden, um an der vorhandenen Geländekuppe ein natürliches Landschaftsbild zu sichern.

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Um PV-Freiflächenanlagen auf geeignete Flächen im Stadtgebiet lenken zu können, hat die Stadt ein Gutachten bezüglich potenziellen PV-Anlagen-Standorten im Gemeindegebiet erstellen lassen (frei verfügbar über die Internetseite der Stadt Viechtach). Die Standortanalyse soll als Handreichung dienen, die die Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats zu möglichen Standorten für PV-Freiflächenanlagen unterstützt.

Die nachfolgende Betrachtung von möglichen Planungsalternativen stützt sich großteils auf die Untersuchungen und Erkenntnisse der Standortanalyse. Die vorhabensrelevanten Aussagen werden zusammengefasst, ergänzt und Schlüsse für die vorliegende Planung daraus gezogen.

Für PV-Freiflächenanlagen geeignete Flächen mit direkter Siedlungsanbindung sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Im Gegenteil, es soll wegen des Konfliktpotenzials mit Ortsbild und Anwohnern (mögliche Blendwirkungen) die Anbindung von PV-Freiflächenanlagen an Wohngebiete vermieden werden.

Aus raumplanerischer Sicht sollen PV-Freiflächenanlagen wegen ihrer potenziellen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Die Stadt Viechtach verfügt jedoch über keine Flächen entlang großer Verkehrsstrassen und über keine vorbelasteten Standorte. Entsprechend müssen Standorte außerhalb vorbelasteter Bereiche betrachtet werden.

Folgende Flächen werden generell als ungeeignet eingestuft und somit bei der Standortanalyse nicht weiter geprüft (siehe auch Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014):

- Naturschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile, kleinflächige Landschaftsschutzgebiete
- Natura-2000-Gebiete
- amtlich kartierte Biotope, Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes, Wuchs- und Fundorte besonders und streng geschützter Arten und Rote-Liste 1 + 2 Arten
- Ökoflächenkataster
- Vorrang Landschaftsbild, naturbezogene Erholung, historische Kulturlandschaft, landschaftsprägende Denkmäler, Hang- und Kuppenlagen mit Fernwirkung, Kern- und Vorrangflächen für Naturschutz, Geotope, Gewässer incl. Randstreifen
- Hohe Bodenertragsfähigkeit.

Potenziell geeignete Standorte im Stadtgebiet werden in der gemeindeweiten Standortanalyse anhand eines Bewertungssystems mit neun Kriterien miteinander verglichen und bewertet. Für die Bewertung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nicht einsehbare Flächen ohne Fernwirkung
- Flache Hänge, optimal exponiert
- Flächen ohne Erholungs- / touristische Nutzung
- nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer
- nicht angrenzend an Biotope
- kein Moorboden (Ersatzkriterium für Bodenzahl)
- Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern
- Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten
- Flächen ohne Blickbeziehung zu historischer Kulturlandschaft.

Für jedes Kriterium können 0, 1, oder 2 Punkte erreicht werden. Je höher am Ende die Punktezahl desto besser ist der untersuchte Bereich für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet. Maximal sind 18 Punkte erreichbar.

Aufgrund dieser Bewertung erfolgt eine Einstufung in 3 Eignungsklassen (sehr gut geeigneter Standort, gut geeigneter Standort, für PV-Anlagen nicht geeigneter Standort). Es wurden diverse Ortsteile anhand der Kriterien auf ihre Eignung als Standort für PV-Anlagen untersucht. Flächen in 13 der untersuchten Ortsteile werden als sehr gut geeignet eingestuft. Dies gilt unter anderem für 2 Flächen bei Oberbrettersbach (= Bestandteil der vorliegenden Planung). Ein ursprünglich ebenfalls angedachter Anlagenteil nahe der Bebauung wird vom Standortgutachten als nicht geeignet eingestuft. Dieser Bereich wurde entsprechend nicht weiter verfolgt.

Nachfolgende Abbildung zeigt die in der Standortanalyse als sehr gut geeignet eingestuftten Flächen in 13 Ortsteilen. Bei den meisten dieser Ortsteile wurden jeweils zwei benachbarte Einzelflächen gemeinsam bewertet.



Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

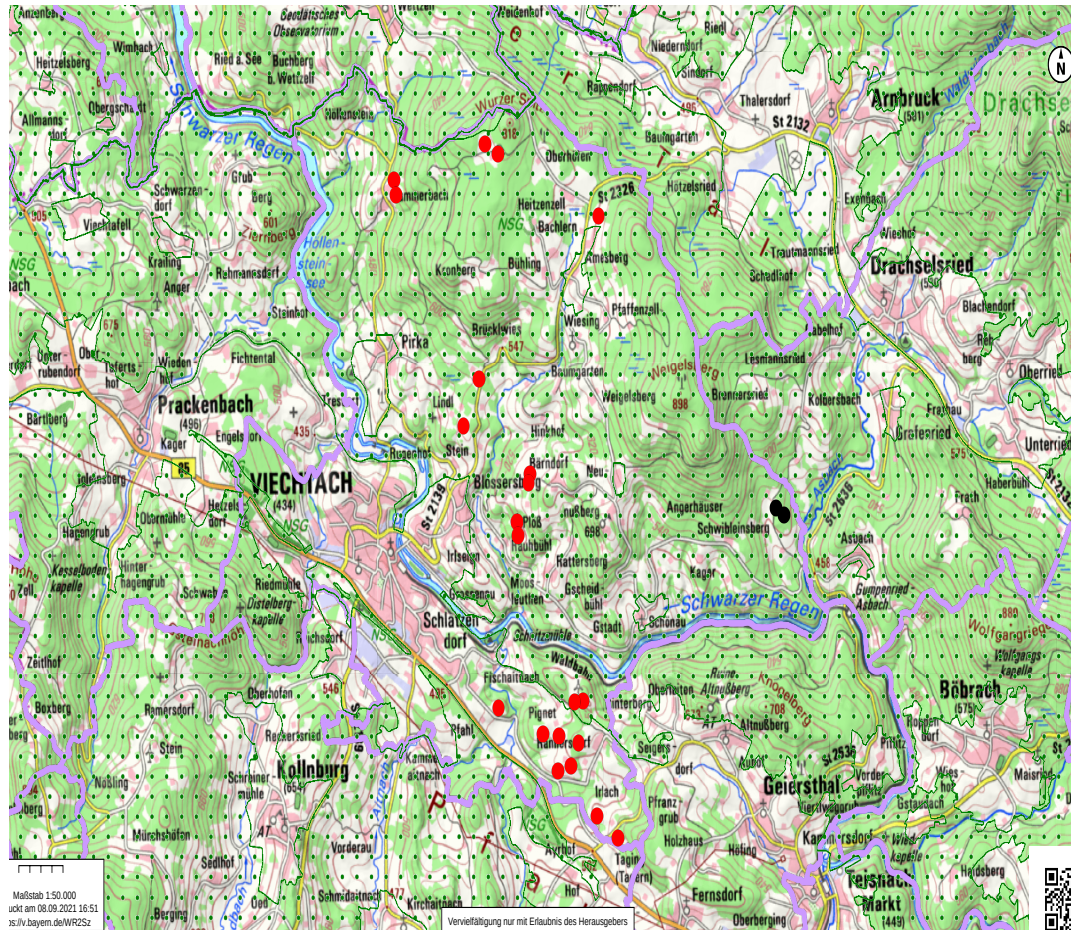


Abbildung 2: Gemäß der Standortanalyse sehr gut geeignete Standorte ohne Konfliktpotenzial mit dem LSG Bayerischer Wald (rote und schwarze Punkte). Schwarz gekennzeichnet sind die Flächen im Ortsteil Oberbrettersbach. Grünes Punktmuster mit Grünem Rand: Landschaftsschutzgebiet. (eigene Zeichnung auf Hintergrunddaten des BayernAtlas 2021).

Nur fünf der Ortsteile mit als sehr gut geeignet eingestuftten Standorten liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Huttersberg, Pignet, Zießelsberg, Rannersdorf und Harnberg). Sie werden im Folgenden kurz vorgestellt (Quelle: Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen Stadt Viechtach, Haas 2021) und miteinander verglichen.

Dafür wurde in Abstimmung mit dem Kreisbaumeister die Betrachtung der Alternativen um die städtebaulichen Kriterien

- Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe (Trifft zu: <100 m; Trifft teilweise zu: ≤ 500 m; Trifft nicht zu: > 500 m) (Quelle Energieatlas Bayern bzw. Einspeisezusage Bayernwerk) und
- wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)“ ergänzt,

und das Kriterium „Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung“ höher gewichtet (doppelt) als die übrigen Kriterien.

Dadurch ergibt sich ein ausgeglichenes Gewicht zwischen den städtebaulichen Kriterien Fernwirkung, Erholungsnutzung, Kulturdenkmäler, Netzanschluss und Wegeerschließung gegenüber den naturschutzfachlichen Kriterien.

Die insgesamt erreichbare Punktezahl ändert sich auf 24 Punkte.

Die Ergänzungen gegenüber der Bewertung von Haas 2021 sind im Folgenden als Textblöcke und Tabelle zusammen mit den Bewertungen von Haas 2021 dargestellt.

Ortsteil Huttersberg

Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Sie ist praktisch nicht einsehbar, eine Eingrünung entlang der Straße reicht aus.

OT Huttersberg - 1 Einzelfläche			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		

Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe	0
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)	2
Gesamtpunktzahl	22

Ortsteil Pignet

Die Flächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Auch in Pignet ergab sich durch den Ausschluss der potentiell geeigneten Fläche nördlich des Ortsteiles eine völlige Neubewertung von nicht geeignet auf sehr gut geeignet.

OT Pignet - 2 Einzelflächen			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer		1	
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		

Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe		1	
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)	2		
Gesamtpunktzahl			22

Ortsteil Zießelsberg



Die Flächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

In Zießelsberg existiert bereits eine Freiflächen-PV-Anlage auf einer ehemaligen Bau-schuttdeponie. Die Flächen im unmittelbaren Umgriff sind ebenfalls geeignet. Die südwestliche Fläche ist bereits ziemlich steil, eine Fernwirkung kann aber durch eine Begrünung der hohen Straßenböschung ausgeschlossen werden.

OT Zießelsberg - 2 Einzelflächen			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		

Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe		1	
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)	2		
Gesamtpunktzahl			22

Ortsteil Rannersdorf

Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

In Rannersdorf wurde die Fläche nach Ortsbesichtigung verkleinert und eine weite Fläche ausgeschlossen. Dadurch ergab sich eine erhebliche Höherstufung gegenüber der ursprünglichen Bewertung.

OT Rannersdorf - 1 Einzelfläche			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotop	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		

Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe		1	
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)		1	
Gesamtpunktzahl			22

Ortsteil Harnberg



Die Flächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Die nordwestliche Einzelfläche würde die volle Punktzahl erreichen, die südöstliche würde eine Eingrünung entlang der Kreisstraße benötigen.

OT Harnberg - 2 Einzelflächen			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung		2	
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		

Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe		1	
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)	2		
Gesamtpunktzahl			21

Bei den Potenzialflächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind die Grundstücke aktuell nicht verfügbar. Daher werden diese von der Stadt nicht bevorzugt für eine PV-Planung behandelt.

Zusätzlich befinden sich diese fünf Ortsteile mit insgesamt acht geeigneten Teilflächen in relativ engem räumlichem Zusammenhang zueinander (vor allem im Bereich Pignet - Rannersdorf). Eine Realisierung von PV-Freiflächenanlagen auf allen diesen Flächen würde zu einer technischen Überfrachtung des Landschaftsbildes führen. Daher hat die Stadt entschieden mit der Ausweisung von Sondergebieten für PV-Anlagen nicht primär die Flächen außerhalb des LSGs zu verwenden, sondern die Sondergebiete so auszuweisen, dass keine Überlastung des Landschaftsbildes zu befürchten ist.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gibt es sehr gut geeignete Flächen zum Beispiel beim Ortsteil Enzleinsgrub. Hier wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes bereits beschlossen. Eine PV-Freiflächenanlage ist in Planung.

Ortsteil Enzleinsgrub



Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Am Standort steht bereits ein Windrad.

In Enzleinsgrub gibt es bereits einen Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan mit Deckblatt. Die geplante Fläche wurde verkleinert, weil Teile entlang der Straße an einem zusätzlich durch den Wald verschatteten Nordhang und einem steilen Südosthang mit angrenzendem Biotop liegen. Stattdessen wurde eine Freifläche auf der anderen Straßenseite einbezogen.

OT Enzleinsgrub - 2 Einzelflächen			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung	2		
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		

Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe	2		
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)	2		
Gesamtpunktzahl			24

Für die nun vorliegende Planung am Standort Oberbrettersbach ergibt sich folgende Bewertung:

Ortsteil Oberbrettersbach



Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

In Oberbrettersbach wurden 3 Teilflächen untersucht.

Während die 2 südlichen Flächen durch eine einfache Eingrünung entlang der Straße optimal in das Landschaftsbild einzufügen sind, scheidet die nördliche Fläche grundsätzlich aus: Das Flurstück ist von einer Baumhecke auf Lesesteinwall eingefasst. Auf dem Flurstück stehen alte Streuobstbäume. Durch die das Flurstück rahmenden Hecken, Wald und Streuobstbäume würde regelmäßig eine Beschattung der Module eintreten mit der Folge, dass der Gehölzbestand sukzessive beseitigt werden würde.

OT Oberbrettersbach - 3 Einzelflächen			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	4		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung		1	
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotop	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		

Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe			0
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)	2		
Gesamtpunktzahl			21

Mit 17 von 18 möglichen Punkten gemäß der Standortanalyse und 21 von 24 möglichen Punkten gemäß der erweiterten Betrachtung wird der Standort als sehr gut geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft. Gegenüber dem Vorentwurf wird das geplante Sondergebiet, wie in der Studie empfohlen auf zwei Anlagenteilbereiche reduziert. An diesem Standort besteht zwar ein etwas größerer Aufwand für die Einspeisung, dieser wird aber von den Investoren getragen.

Die hohe Punktezahl bedeutet auch, dass kein ausschlaggebendes Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald gesehen wird.

Wie oben dargelegt hat die Stadt entschieden mit der Ausweisung von Sondergebieten für PV-Anlagen nicht primär die Flächen außerhalb des LSGs zu verwenden, sondern die Sondergebiete so auszuweisen, dass keine Überlastung des Landschaftsbildes zu befürchten ist.

Der im vorliegenden Fall gewählte Standort in Oberbrettersbach befindet sich in Alleinlage und ohne Sichtbezug zu anderen geeigneten Flächen für PV-Freiflächenanlagen. Er schränkt somit die Realisierungsmöglichkeiten anderer potenzieller Standorte nicht ein. Die ausgewählten Flächen sind verfügbar und es liegt eine Einspeisezusage vor. Es handelt sich nicht um hochwertige landwirtschaftliche Böden, sondern um schwer bewirtschaftbare Lagen. Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes kann eine PV-Anlage hier sehr rasch eingebunden werden, indem die vorhandenen Grünstrukturen gesichert und in Teilbereichen ergänzt werden. Blendwirkungen auf Anwohner oder Verkehrsteilnehmer sind nicht zu befürchten.

Der vorliegende Standort ist als sehr gut geeignet für PV-Freiflächenanlagen identifiziert worden.

Die Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind als gleichwertig einzustufen, werden aus oben genannten Gründen gegenüber dem vorliegenden Standort jedoch nicht bevorzugt beplant. Auch weitere Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden von der Stadt nicht als vorrangig zu beplanen angesehen bzw. werden bereits beplant. Gemäß der Einzelfallentscheidung der Stadt Viechtach fällt die Wahl für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 15 auf den Standort Oberbrettersbach.

6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) verwendet in Verbindung mit dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur (erfasst Ende Februar 2021 mit ergänzender Begehung im Juni 2021). Aufgrund der örtlichen Situation und der festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung ergeben sich hierdurch keine nennenswerten Bewertungsunsicherheiten.

Die Einstufung der Grünlandflächen wurde im Juni 2021 nachgeholt.

Für die Alternativenbetrachtung wurden Auszüge aus der „Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach“ vom 01.06.2021 von Landschaftsarchitektin Dorothea Haas verwendet. Die Standortanalyse kann bei der Stadt Viechtach eingesehen werden oder von der Internetseite der Stadt bezogen werden.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert. Die Ergebnisse des Monitorings sind unmittelbar nach der Durchführung an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

6.8 Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung / Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Für die Umsetzung des Bauleitplans wird gemäß Stellungnahme der Regierung von Niederbayern eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Der Kriterienkatalog und die Ergebnisse der Standortanalyse können für die Begründung des Antrags auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet verwendet werden.

Da die Standortanalyse mit den einschlägigen Fachstellen abgestimmt ist, wird davon ausgegangen, dass die Ausnahmevoraussetzungen im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet gegeben sind.

Das Herausnahmeverfahren wurde bereits angestoßen.

6.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer insgesamt ca. 2,59 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt. Die Anlage ist in zwei Teile gegliedert mit folgenden Flächengrößen: West 1,33 ha, Ost 1,26 ha.

Die für eine PV-Nutzung vorgesehenen Flächen wurden im Rahmen einer gemeindeweiten Standortanalyse und der Alternativenbetrachtung für das Flächennutzungsplan-Deckblatt als für diese Nutzung sehr gut geeignet eingestuft.

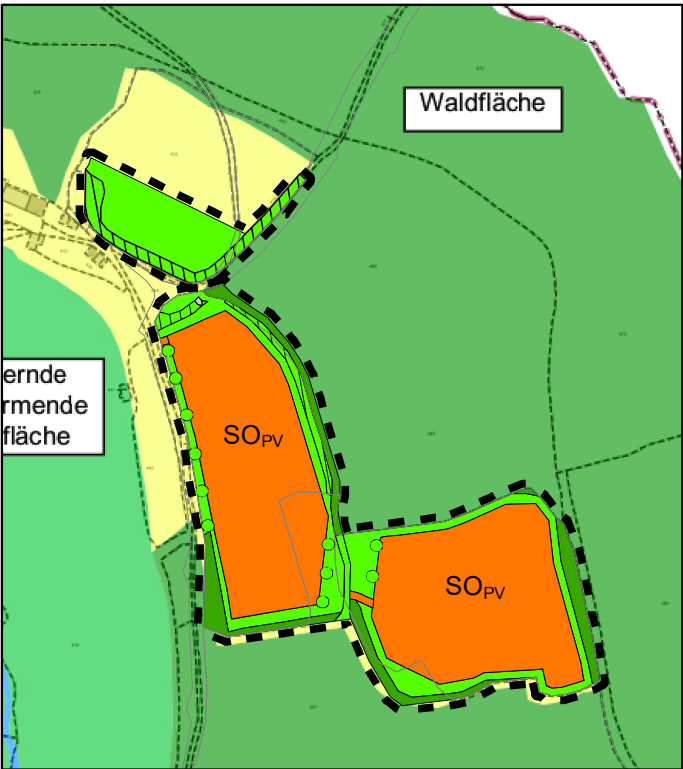
Es werden Flächen von mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht. Die Fläche befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Herausnahmeantrag notwendig).

Durch Erhalt der vorhandenen abschirmenden Gehölzstrukturen und ergänzend Pflanzung einer Randeingrünung erfolgt eine gestalterische Einbindung. Die Ausgleichsmaßnahmen sehen die Entwicklung einer Streuobstwiese und einer Extensivwiese mit randlichen Heckenstreifen vor.

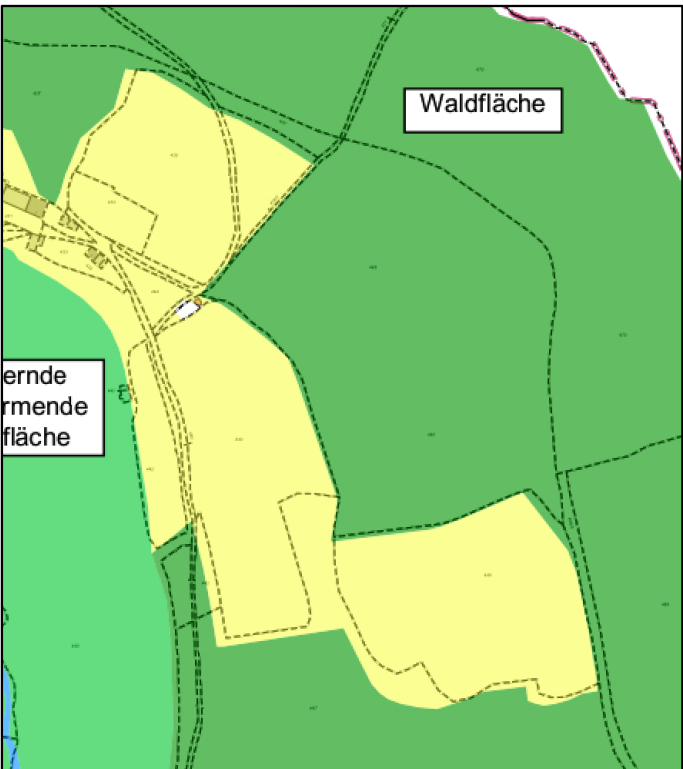
Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering
Mensch	gering
Wechselwirkungen	-

Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15



Flächennutzungsplan genehmigter Stand



Verfahrensvermerk

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 06.07.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 15 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes i. d. F. vom 17.05.2021 hat in der Zeit vom 27.05.2021 bis 28.06.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes i. d. F. vom 17.05.2021 hat in der Zeit vom 27.05.2021 bis 28.06.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Deckblattes i. d. F. vom 05.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 beteiligt.
5. Der Entwurf des Deckblattes i. d. F. vom 05.07.2021 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf des Deckblattes i. d. F. vom 08.11.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2021 bis 17.12.2021 beteiligt.
7. Der Entwurf des Deckblattes i. d. F. vom 08.11.2021 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2021 bis 17.12.2021 öffentlich ausgelegt.
8. Die Stadt Viechtach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.01.2022 das Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan i. d. F. vom 05.01.2022 festgestellt.
Viechtach, den

.....
W i t t m a n n
1. Bürgermeister

9. Das Landratsamt Regen hat das Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan mit Bescheid vom, AZ gem. § 6 BauGB genehmigt.
Regen, den

.....

10. Ausgefertigt
Viechtach, den

.....
W i t t m a n n
1. Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 15 zum Flächennutzungsplan wurde am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Stadt Viechtach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes zum Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Viechtach, den

.....
W i t t m a n n
1. Bürgermeister

Deggendorf, den

.....
Fritz Halser (Planverfasser)

Anlage 1

Projekt:
Flächennutzungsplan
SO PV-Anlage Oberbrettersbach
Stadt Viechtach



Planinhalt:
Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 - Endausfertigung
i. d. F. des Feststellungsbeschlusses vom 17.01.2022

Datum:
05.01.2022

Planung:

Bearbeitung:
halser, augustin

Plannummer:
5000_DB-FNP_3_endf

**Team
Umwelt
Landschaft**

fritz halser und christine pronold
dipl.ing°, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

telefon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

